



Zusammenfassung der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Stand: 14. Juni 2025

1. Vorbemerkung

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“) legen dar, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrags gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Diese Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden wie auch von professionellen Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt), die dem oben genannten Bereich zugeordnet sind.

Darüber hinaus gelten sie für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen oder andere Derivate) erteilt. Darunter fallen sowohl Kommissions- als auch Festpreisgeschäfte. Erfolgt die Ausführung im Wege eines Kommissionsgeschäfts, demzufolge die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt, gelten Ziffer 1.2–1.4. dieser Ausführungsgrundsätze. Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), finden die in diesen Ausführungsgrundsätzen aufgeführten Regelungen zum Festpreisgeschäft Anwendung. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

1.2 Grundlagen der Auftragsvergabe und bestmöglichen Ausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege und an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an Börsen, über multilaterale oder organisierte Handelssysteme, gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen, Systematische Internalisierer, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel.

Bei der Festlegung der Ausführungswege sowie der möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten orientiert sich die Bank an den in Ziffer 2 dieser Ausführungsgrundsätze festgelegten Faktoren. Sie bevorzugt die Ausführungsplätze, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, sodass eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen Intermediär

Falls die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführt, wird sie einen Intermediär (anderes Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen oder Broker) beauftragen, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Für Fälle, in denen diese Ausführungsgrundsätze bestimmen, den Auftrag an einem ausländischen Ausführungsplatz auszuführen, behält die Bank sich vor, systematisch einen für diese Funktion vorab ausgewählten Intermediär zu beauftragen, ein Ausführungsgeschäft für diesen Auftrag abzuschließen. In allen Fällen überwacht die Bank regelmäßig die Qualität der Ausführung und überprüft, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, um so die bestmögliche Ausführung der Aufträge sicherzustellen.

1.3 Vorrang von Weisungen

Kundenaufträge werden gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen ausgeführt, sofern und soweit der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt.

Hinweis: Eine Weisung des Kunden kann die Bank davon abhalten, die Maßnahmen zu ergreifen, die die Bank nach diesen Grundsätzen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden ergreifen würde.

Der Kunde kann der Bank eine Weisung erteilen, wie und an welchem konkreten Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Die Bank wird dann den Auftrag gemäß dieser Weisung ausführen. Hierdurch genügt die Bank ihrer Verpflichtung, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Der Kunde kann eine Weisung aussprechen, die sich nicht auf alle Aspekte der Ausführung bezieht. In einem solchen Fall einer Teilweisung finden diese Ausführungsgrundsätze nur für die übrigen Aspekte der Ausführung Anwendung, die nicht von der Weisung des Kunden erfasst werden.

Ebenfalls werden die Vorgaben eines Kunden hinsichtlich Art und Weise der Auftragsausführung als Weisung gewertet. Dies gilt insbesondere für die Vorgabe, den Auftrag „interessewahrend“ auszuführen. Ein solcher Auftrag zeichnet sich dadurch aus, dass die Ausführung entsprechend dem Auftragsvolumen oder der Marktsituation ggf. in mehreren Teilausführungen erfolgen soll und dass möglicherweise die Nennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich ist. Erteilt der Kunde ausdrücklich eine solche Weisung, den Auftrag interessewahrend auszuführen, so wird die Bank nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der ergebnisbestimmenden Faktoren auswählen.



Auftragsausführung im Rahmen des Quote-Handels Direct Trade

Im Rahmen des Quote-Handels Direct Trade stellt die Bank dem Kunden Ausführungsplätze zur Wahl und zeigt zu jedem Ausführungsplatz zunächst einen unverbindlichen Preis an. Durch Hervorhebung des günstigsten in Betracht kommenden Preises ermöglicht sie es dem Kunden, eine Weisung hinsichtlich eines Ausführungsplatzes zu erteilen, die zu dem für ihn bestmöglichen Ergebnis führt. Kundenaufträge werden nur auf Basis von ausdrücklichen Kundenweisungen zu Ausführungsplätzen als Kommissionsgeschäft ausgeführt.

1.4 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Die Bank hat für den überwiegenden Anteil der existierenden Gattungen von Finanzinstrumenten einen Ausführungsweg oder Ausführungsplatz im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze festgelegt. Trotzdem kann eine vollständige Abdeckung jedes einzelnen Finanzinstruments nicht vorgenommen werden. Um einen Auftrag in einem solchen Fall ausführen zu können, wird die Bank eine Weisung des Kunden einholen.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung (z. B. Ausfall des Handelssystems) eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

1.5 Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Die Bank kann dem Kunden eine Abwicklung als Festpreisgeschäft anbieten. Dies ist abhängig von der Art des Finanzinstruments, vom Umfang des Auftrags, von der Liquidität an den Märkten und weiteren Faktoren.

Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere beispielsweise bestehen die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises.

Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie für das Geschäft einen marktnahen Preis stellt. Der Ertragsanteil der Bank ist dabei im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte von Börsen o. Ä.) entstehen für den Erwerb nicht.

In diesen Ausführungsgrundsätzen wird in Ziffer 3 angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet. Dabei hat sich die Bank von der in Ziffer 2 dieser Ausführungsgrundsätze beschriebenen Gewichtung der relevanten Maßstäbe zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses leiten lassen. Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes einholen.

1.6 Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen, demnach außerbörslich, aber auch außerhalb von multilateralen und organisierten Handelssystemen, wird die Bank vom Kunden eine Weisung einholen.

Nicht verbriefte nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente (beschrieben in Ziffer 3 dieser Ausführungsgrundsätze), zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, stehen ausgewählten Kunden zur Verfügung.

Die Bank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung außerhalb von Handelsplätzen insbesondere dadurch erfüllen, dass sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden, und – sofern möglich – diesen mit den Preisen ähnlicher oder vergleichbarer Finanzinstrumente vergleicht. Die Bank wird die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises durch regelmäßige Kontrolle der genutzten Methoden und Einflussgrößen überprüfen. Die Bank wird vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes einholen.

1.7 Anwendung der Grundsätze bei der Auftragsausführung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

Alle Portfolioentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung basieren auf einer umfangreichen Analyse und werden vor ihrer Umsetzung durch den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten durch den Portfolio Manager auf ihre Konformität mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen hin überprüft. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung wird die Bank im bestmöglichen Interesse für den Kunden und unter Wahrung dieser Grundsätze handeln. Der Portfolio Manager kann abhängig von der Art und dem Umfang des Auftrags sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für den Kunden ausgeführt werden kann.



1.8 Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank darf im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Kauf- und Verkaufsaufträge sowie im Rahmen von Wertpapiersparplänen Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung bringen (Blockorder), soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze sowie ein Festpreisgeschäft mit sich selbst ein. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Finanzportfolioverwaltungsvertrag bzw. den jeweiligen Wertpapiersparplanvertrag eingeholt.

Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird in der Finanzportfolioverwaltung, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem gewichteten arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird im Wertpapiersparplan, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, der erste Ausführungskurs zugrunde gelegt.

Hinweis: Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.

1.9 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen. Wenn es im Rahmen dieser Überprüfung zu wesentlichen Änderungen kommt, wird die Bank eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen, um für den Kunden weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Faktoren der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung wesentlichen Aspekte.

Außerhalb des Jahresrhythmus findet die Überprüfung auch dann statt, wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, das die Fähigkeit der Bank beeinträchtigt, das für den Kunden jeweils bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2. Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung und Wahl der Ausführungsplätze

2.1 Berücksichtigte Ausführungsfaktoren und Gewichtung

Für die Ermittlung der Ausführungswege und konkreten Ausführungsplätze hat die Bank die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsergebnisse für den Kunden festgelegt. Da die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gleichermaßen für private wie professionelle Kunden gelten, genießen die beiden Kundengruppen das hohe Schutzniveau von Privatkunden. Hinsichtlich der Ausführung von Kundenaufträgen richtet sich demnach das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt, welches sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt. Daher werden von der Bank die Ausführungsfaktoren Preis und Kosten als maßgeblich erachtet.

Kann auf Basis des Gesamtentgelts kein eindeutiger Ausführungsplatz ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt auch die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und sonstige mit der Auftragsausführung verbundene Kriterien gleichrangig berücksichtigt, wenn diese dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei der Gewichtung dieser Faktoren wurden die Merkmale des Kunden und des Auftrags, das Ziel und die Anlagestrategie, die Merkmale des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes oder einzuschaltenden Intermediäres sowie die aktuelle Marktlage berücksichtigt, wobei der Schwerpunkt der Gewichtung auf dem Gesamtentgelt liegt.

Ausführungsfaktoren	Gewichtung
Hauptfaktoren	
Preis des Finanzinstruments	Sehr wichtig
Sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten	Sehr wichtig
Nebenfaktoren	
Geschwindigkeit der Ausführung	Wichtig
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags	Wichtig
Umfang und Art des Auftrags	Wichtig

2.1.1 Preis und Kosten

Bei der Bestimmung der Gewichtung geht die Bank davon aus, dass der Kunde unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten den bestmöglichen Preis erzielen will. Berücksichtigt werden alle bei der Ausführung des Auftrags regelmäßig entstehenden Kosten, wie zum Beispiel Provisionen der Bank, ausführungsortabhängige Handels- und Transaktionsgebühren, Zugangsentgelte sowie Clearing- und Abwicklungsgebühren, aber auch Kosten eines beauftragten Intermediärs.



2.1.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Auftrag auch tatsächlich zur Ausführung an einem Handelsplatz kommt. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die tatsächliche Ausführung an einem Handelsplatz hängt maßgeblich von der Liquidität an diesem Handelsplatz ab.

Im Rahmen der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung bewertet die Bank Risiken einer problemhaften Abwicklung von Finanzinstrumenten, welche die Lieferung oder Zahlung beeinträchtigen können.

2.1.3 Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit, welche maßgeblich vom Marktmodell und vom Ausführungsweg bestimmt wird, bezeichnet die Zeitspanne von der Entgegennahme des Kundenauftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz bzw. über einen Intermediär.

2.1.4 Umgang und Art des Auftrags

Bei der Auftragsausführung berücksichtigt die Bank die Auftragsgröße einerseits und die Art des Auftrages andererseits. Der Kunde kann die Auftragsart bei Auftragserteilung bestimmen (z. B. unlimitiert oder limitiert, zeitlich befristet). Diese Auftrags- und Limitvorgaben werden von der Bank im Rahmen der Auftragsausführung entsprechend berücksichtigt. Die Größe und Art des Auftrags können Preis und Kosten sowie die Auswahl der Handelsplätze bzw. Intermediäre beeinflussen.

2.1.5 Sonstige für die Ausführung relevante Kriterien

Ferner berücksichtigt die Bank sonstige für die Ausführung relevante Kriterien wie Handelszeiten, Beschwerdebearbeitung und weitere Kriterien. Die sonstigen Faktoren hat die Bank nach der aus ihrer Sicht für die jeweiligen Kundenbedürfnisse sinnvollsten Reihenfolge gewichtet.

2.2 Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes

Das nachfolgende Verzeichnis legt dar, welche maßgeblichen Faktoren die Bank zur Bewertung und Auswahl eines Ausführungsplatzes für das jeweilige Finanzinstrument heranzieht.

Die Bank wählt die möglichen Ausführungsplätze sorgfältig aus und überwacht regelmäßig die Qualität der Ausführung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Liquidität, Anzahl der Handelsteilnehmer, Abwicklung, Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Preisgestaltung. Die Gewichtung der einzelnen Faktoren bei der Auswahl kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bewertungsfaktoren	Gewichtung
Preisgestaltung	Sehr wichtig
Anzahl Handelsteilnehmer	Sehr wichtig
Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Abwicklung	Sehr wichtig
Handelszeiten und Service	Wichtig
Stabilität der Geschäftsbeziehung und Erfahrungen aus der Vergangenheit	Wichtig
Rating	Wichtig
Notfallsicherung	Wichtig
Clearingsystem	Wichtig